

Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge

Synoptische Darstellung bisheriges Reglement 1984, Teilrevision 1999 und Teilrevision 2022

Stand 23. August 2022

Bearbeitung

Denise Belloli
MSc in Geografie/SVI
Oliver Bachmann
Betriebsökonom FH, MAS in Gemeinde-,
Stadt- und Regionalentwicklung
Fabian Büchting
BSc ZFH in Verkehrssysteme

Metron Verkehrsplanung AG
Stahlrain 2
Postfach
5201 Brugg
T 056 460 91 11
info@metron.ch
www.metron.ch

Begleitung

Andrea Lenggenhager
Leiterin Stadtbauamt
Thomas Pfister
Chef Tiefbau
Anton Rindlisbacher
Chef Bauinspektorat
Ronald Huber
Baukommission

Auftraggeber

Stadt Solothurn

1.1 Die Änderungsvorschläge im Detail

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	vom 27. März 1984	Stand 23. August 2022
	Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 42 der kantonalen Bauverordnung (KBV) und § 43 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) beschliesst:	Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 147 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 42 der kantonalen Bauverordnung (KBV) und § 43 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) beschliesst:
	I. ERSTELLUNGSPFLICHT	I. ERSTELLUNGSPFLICHT
	§ 1	§ 1
Begriffe	1Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in ober- oder unterirdischen Parkgaragen.	1 Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge im Freien oder in ober- oder unterirdischen Parkgaragen.
	2Die Umgrenzung der Innenstadt im Sinne dieses Reglements wird in einem Plan erzeugt, welcher ein Bestandteil dieses Reglements ist.	2 Der Standorttyp ist die Charakterisierung eines Standorts einer Nutzung in Bezug auf die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr. Die Zuweisung der Parzellen und Baufelder erfolgt auf der Grundlage der ÖV-Güteklassen des Kantons Solothurn. Details zur Anwendung regelt Anhang II.
		3 Der Perimeter der Innenstadt ergibt sich aus dem Plan in Anhang I des Reglements.
	§ 2	§ 2
Übergeordnetes Recht (§ 147 PBG, § 42 KBV und § 43 GBV)	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Parkplätze auf privatem Grund gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung zu errichten.	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Parkplätze auf privatem Grund gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung zu errichten.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022																		
	§ 3	§ 3																		
Anzahl / Richtwerte / Abweichungen (Anhang III KBV)	1 Die Baubehörde setzt im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Parkplätze nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung fest.	1 Die Baubehörde setzt im Einzelfall die erforderliche Anzahl der Parkplätze nach der kantonalen Bauverordnung und den nachfolgenden Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren fest.																		
		2 Die Ermittlung der Richtwerte erfolgt gemäss kantonalen Bauverordnung (Anhang III KBV).																		
Reduzierte Richtwerte (SNV Norm Nr. 641400)	2 Der Parkplatzbedarf, festgesetzt im Rahmen von Anhang III zur kantonalen Bauverordnung, kann gemäss der SNV Norm Nr. 641 400 reduziert werden.	3 Der Parkplatzbedarf errechnet sich in der Regel in % der Richtwerte der Standorttypen gemäss §1 Abs. 2 und 3.																		
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standorttyp</th> <th>Wohnnutzungen</th> <th>Übrige Nutzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A (Innenstadt)</td> <td>40 - 60 %</td> <td>40 - 60 %</td> </tr> <tr> <td>B (GKL A+B)</td> <td>40 – 100%</td> <td>40 – 60%</td> </tr> <tr> <td>C (GKL C)</td> <td>50 – 100%</td> <td>50 – 80%</td> </tr> <tr> <td>D (GKL D)</td> <td>70 – 100%</td> <td>70 – 90%</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>90 – 100%</td> <td>90 – 100%</td> </tr> </tbody> </table>	Standorttyp	Wohnnutzungen	Übrige Nutzungen	A (Innenstadt)	40 - 60 %	40 - 60 %	B (GKL A+B)	40 – 100%	40 – 60%	C (GKL C)	50 – 100%	50 – 80%	D (GKL D)	70 – 100%	70 – 90%	E	90 – 100%	90 – 100%
Standorttyp	Wohnnutzungen	Übrige Nutzungen																		
A (Innenstadt)	40 - 60 %	40 - 60 %																		
B (GKL A+B)	40 – 100%	40 – 60%																		
C (GKL C)	50 – 100%	50 – 80%																		
D (GKL D)	70 – 100%	70 – 90%																		
E	90 – 100%	90 – 100%																		
		4 Die Minimalwerte dürfen nicht unterschritten werden, vorbehalten bleiben die § 3 Abs.8 und § 3 bis.																		
		5 Die Maximalwerte gelten als Richtwerte. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen eine angemessene Erhöhung gegenüber dem Maximalwert bewilligen.																		
	3 In der Innenstadt (Anhang I) beträgt die Reduktion der Richtwerte 60 %.	6 In der Innenstadt (Anhang I) darf der Maximalwert nicht überschritten werden.																		
Erstellungsbeschränkungen	4 Die Baubehörde kann in besonderen Fällen zum Schutz von Orts- und Quartierbildern, insbesondere der Altstadt, zum Schutz der	7 Die Baubehörde kann in besonderen Fällen zum Schutz von Orts- und Quartierbildern, insbesondere der Altstadt, zum Schutz der																		

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	Umwelt, zur Erhaltung von Vorgärten und zur Entlastung von Wohngebieten sowie bei beschränkter Kapazität des Strassennetzes das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen. Im Innenstadtbereich dürfen in jedem Falle maximal 60 % der gemäss Richtwerte erforderlichen Parkplätze (Absatz 1) erstellt werden.	Umwelt, zur Erhaltung von Vorgärten und zur Entlastung von Wohngebieten sowie bei beschränkter Kapazität des Strassennetzes das Erstellen von Parkplätzen einschränken oder ganz ausschliessen. Innenstadtbereich dürfen in jedem Falle maximal 60 % der gemäss Richtwerte erforderlichen Parkplätze (Absatz 1) erstellt werden.
Abweichungen im Nutzungsplanverfahren		8 Gestützt auf die Bestimmungen von §147 Abs. 4 PBG kann der Gemeinderat in neuen Gestaltungsplänen die Parkplatzzahl abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements festlegen. Er berücksichtigt dabei die umwelt- und raumplanerischen Grundsätze der Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Stadtgebiet.
Autoreduzierte Nutzungen		§3 bis 1 Für alle Nutzungen ist eine Unterschreitung des Minimalwertes gemäss § 3 auf Gesuch hin möglich. Ausgenommen davon ist der Innenstadtperimeter.
		2 Bewilligungsvoraussetzungen für solche Unterschreitungen sind: <ul style="list-style-type: none"> – ein Mobilitätskonzept, welches Massnahmen zur dauerhaften Reduktion des motorisierten Individualverkehrs aufzeigt. – ein Controllingsystem für die Umsetzung des Mobilitätskonzepts, welches der Bewilligungsbehörde auf Verlangen hin auszuhändigen ist – die rechtliche Sicherstellung des Mobilitätskonzepts durch entsprechende Verträge – ein Eintrag im Grundbuch. 3 Die Nachweise sind im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
		<p>4 Stellt sich heraus, dass ein Mobilitätskonzept nicht zielführend war, weil die darin verlangten Massnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führten, sind durch die Baubehörde nachträglich geeignete Massnahmen zu verfügen oder die erforderlichen Parkplätze nach § 3 sind zu erstellen.</p>
<p>Bewirtschaftung in Nutzungsplänen</p>		<p>§3^{ter} 1 Grundeigentümer können zum Schutze der Umwelt, zur Vermeidung und Lenkung des Verkehrs, zur Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs, in Nutzungsplänen durch den Gemeinderat verpflichtet werden, ihre Parkplätze zu bewirtschaften und für Kunden- und Besucherparkplätze Gebühren zu erheben. Dasselbe gilt beim Umbau oder der Erweiterung von Parkieranlagen innerhalb eines bestehenden Gestaltungsplanes.</p>
		<p>2 Eine Gebührenpflicht kann nur bei Parkieranlagen angeordnet werden, welche mindestens 20 Parkplätze aufweisen, die diesem Zweck dienen.</p>
		<p>3Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese haben sich an § 5 Abs.1 lit.a) und b) des Reglements über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze zu orientieren.</p>

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	§ 4	§ 4
Gestaltung der Parkplätze	1Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBV, die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.	1 Parkplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind § 53 KBV, die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.
	2Parkplätze dürfen die übrigen baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften im Interesse des Schutzes der Wohnumgebung sowie des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht verletzen.	2 Parkplätze sind, wenn möglich in Gebäuden zu integrieren. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen bestmöglich in die Umgebung einzupassen, das heisst unter anderem zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten.
	3Je nach Überbauungsdichte ist ein Teil der Parkplätze unterirdisch zu erstellen, damit die notwendigen Grünflächen angelegt oder erhalten werden können.	3 Je nach Überbauungsdichte ist ein Teil der Parkplätze unterirdisch zu erstellen, damit die notwendigen Grünflächen angelegt oder erhalten werden können. (gemäss 7. Juni 2022)
	4Die Besucher- und Kundenparkplätze sind nach den Normen der VSS zu erstellen.	4 Die Besucher- und Kundenparkplätze sind nach den Normen der VSS zu erstellen.
	§ 5	§ 5
Sicherstellung der Benützbarkeit	1Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.	1 Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum Parkieren von Motorfahrzeugen ist bewilligungspflichtig.
	2Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von Parkplätzen zusteht.	2 Wenn die Parkplätze nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, so ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von Parkplätzen zusteht. Dieses Recht ist im Grundbuch einzutragen.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
Änderung der Eigentumsverhältnisse	3 Abparzellerteile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.	3 Abparzellerteile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Parkplätzen veräussert werden.
Markierung	4 Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.	4 Parkplätze für Besucher sind jederzeit reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.
	§ 6	§ 6
Lage der Parkplätze	1 Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen.	1 Die Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.
	2 Als nützliche Distanz gilt in der Regel: in der Innenstadt maximal 400 m in den übrigen Gebieten maximal 200 m	2 Als nützliche Distanz gilt in der Regel: in der Innenstadt maximal 400 m in den übrigen Gebieten maximal 200 m
	3 Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, sind die erforderlichen Parkplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu schaffen.	3 Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, sind die erforderlichen Parkplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes zu schaffen.
	§ 7	§ 7
Freiwillige Gemeinschaftslösungen	1 Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer privater Anlagen oder durch den Einkauf in Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllen.	1 Grundeigentümer überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht durch Erstellung gemeinsamer privater Anlagen oder durch den Einkauf in Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllen.
	2 Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.	2 Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht. Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	§ 8	§ 8
Unmöglichkeit und rechtliche Unzulässigkeit der Erstellung	Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellflächen nicht auf seinem Grundstück schaffen,	Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellflächen nicht auf seinem Grundstück schaffen,
	a) weil die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand zulassen oder	a) weil die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand zulassen oder
	b) weil der Erstellung wichtige öffentliche Interessen im Sinne von § 3, Abs. 4 entgegenstehen	b) weil der Erstellung wichtige öffentliche Interessen im Sinne von § 3 Abs. 7 entgegenstehen
	so hat er sich darüber auszuweisen, dass ihm ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden Abstellplätzen zusteht (Einkauf).	so hat er sich darüber auszuweisen, dass ihm ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung von in angemessener Entfernung liegenden Parkplätzen zusteht (Einkauf). Es ist § 5 Abs. 2 zu beachten.
	§ 9	§ 9
Ersatzlösungen	Kann ein Grundeigentümer die verlangten Abstellplätze nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ein Einkauf nicht möglich, kann die Baubehörde eine Ersatzlösung nach den folgenden Bestimmungen bewilligen.	Kann ein Grundeigentümer die verlangten Parkplätze nicht auf seinem Grundstück schaffen und ist ein Einkauf nicht möglich, kann die Baubehörde eine Ersatzlösung nach den folgenden Bestimmungen bewilligen.
	II. ERSATZLÖSUNG IN DER INNENSTADT	II. ERSATZLÖSUNG IN DER INNENSTADT
	§ 10	§ 10
Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen (§ 147 PBG; § 42 KBV)	1 Als Ersatzlösung in der Innenstadt gilt die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen zur Erstellung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Parkplätzen.	1 Als Ersatzlösung in der Innenstadt gilt die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen zur Erstellung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Parkplätzen.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	2Die Beteiligung erfolgt durch Erwerb von Aktien oder Anteilscheinen.	2 Die Beteiligung erfolgt durch Erwerb von Aktien oder Anteilscheinen.
	3Die Höhe der Beteiligung pro abgelöstem Parkplatz beträgt Fr. 16'000.--. Mit der Beteiligung wird der Grundeigentümer von der Erstellung eines Parkplatzes befreit.	3 Die Höhe der Beteiligung pro abgelöstem Parkplatz beträgt Fr. 16'000.--. Mit der Beteiligung wird der Grundeigentümer von der Erstellung eines Parkplatzes befreit. Die Leistung der Beteiligung ergibt keinen Anspruch auf Parkplätze.
	§ 11	§ 11
Stufenweise Beteiligung	1Die Beteiligung für pflichtige Parkplätze erfolgt stufenweise.	1 Die Beteiligung für pflichtige Parkplätze erfolgt stufenweise.
	2Der Gemeinderat legt auf Antrag der Baukommission jeweils für das ganze Innenstadtgebiet fest, welcher Teil der erforderlichen Parkplätze erstellt oder abgelöst werden muss. Dabei darf der Erfüllungsgrad bei bestehenden Bauten höchstens die Hälfte der Beteiligung von Neubauten betragen.	2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Baukommission jeweils für das ganze Innenstadtgebiet fest, welcher Teil der erforderlichen Parkplätze erstellt oder abgelöst werden muss. Dabei darf der Erfüllungsgrad bei bestehenden Bauten höchstens die Hälfte der Beteiligung von Neubauten betragen.
	§ 12	§ 12
Anzahl der ablösungspflichtigen Parkplätze	Die Anzahl der Parkplätze, die durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage abzulösen sind, errechnet sich wie folgt: Vom reduzierten Richtwert gemäss § 3 werden allfällig vorhandene Parkplätze in Abzug gebracht. Die fehlenden Parkplätze sind gemäss dem nach § 11 beschlossenen Erfüllungsgrad abzulösen. Bei vorhandenen Parkplätzen handelt es sich um solche, a welche der Grundeigentümer selbst erstellt hat b dem Grundeigentümer zur unbeschränkten Benützung zustehen c der Grundeigentümer durch Beteiligung an einem Unternehmen (z.B. Parking AG) mitfinanziert hat.	Die Anzahl der Parkplätze, die durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage abzulösen sind, errechnet sich wie folgt: Vom Minimalwert Richtwert gemäss § 3 werden allfällig vorhandene Parkplätze in Abzug gebracht. Die fehlenden Parkplätze sind gemäss dem nach § 11 beschlossenen Erfüllungsgrad abzulösen. Bei vorhandenen Parkplätzen handelt es sich um solche, a welche der Grundeigentümer selbst erstellt hat b dem Grundeigentümer zur unbeschränkten Benützung zustehen c der Grundeigentümer durch Beteiligung an einem Unternehmen (z.B. Parking AG) mitfinanziert hat.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	§ 13	§ 13
Beteiligungspflicht im Baubewilligungsverfahren	1Die Beteiligungspflicht entsteht im Baubewilligungsverfahren. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung an einem bestehenden oder zukünftigen Unternehmen wird verfügt.	1 Die Beteiligungspflicht entsteht im Baubewilligungsverfahren. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung an einem bestehenden oder zukünftigen Unternehmen wird verfügt.
	2Der Nachweis über die Vornahme der erforderlichen Beteiligung ist vor Baubeginn zu erbringen.	2 Der Nachweis über die Vornahme der erforderlichen Beteiligung ist vor Baubeginn zu erbringen.
	3Aufgehoben	3 Aufgehoben
	§ 14	§ 14
Beteiligungspflicht bei bestehenden Bauten ¹⁾	Alle Eigentümer bestehender Bauten werden, soweit notwendig und zumutbar, zur Deckung des Parkplatzdefizites in der Innenstadt herangezogen. Die Beteiligungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Baues einer neuen Gemeinschaftsanlage. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung am zukünftigen Unternehmen wird verfügt.	Alle Eigentümer bestehender Bauten werden, soweit notwendig und zumutbar, zur Deckung des Parkplatzdefizites in der Innenstadt herangezogen. Die Beteiligungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Baues einer neuen Gemeinschaftsanlage. Die Anzahl der beteiligungspflichtigen Parkplätze richtet sich nach § 12. Die Beteiligung am zukünftigen Unternehmen wird verfügt.
	§ 15	§ 15
Erweiterung des Innenstadtperimeters	Durch Verfügung der Baubehörde können Eigentümer von Grundstücken, die der Innenstadt benachbart sind und die den Parkplatzbedarf auf eigenem Grund nicht erfüllen können, der Innenstadtderegulation unterstellt werden.	Durch Verfügung der Baubehörde können Eigentümer von Grundstücken, die der Innenstadt benachbart sind und die den Parkplatzbedarf auf eigenem Grund nicht erfüllen können, der Innenstadtderegulation unterstellt werden.
	§ 16	§ 16
Bezeichnung der Unternehmen	Der Gemeinderat bezeichnet die Unternehmen, bei denen eine finanzielle Beteiligung als Abgeltung für pflichtige Parkplätze anerkannt	Der Gemeinderat bezeichnet die Unternehmen, bei denen eine finanzielle Beteiligung als Abgeltung für pflichtige Parkplätze anerkannt

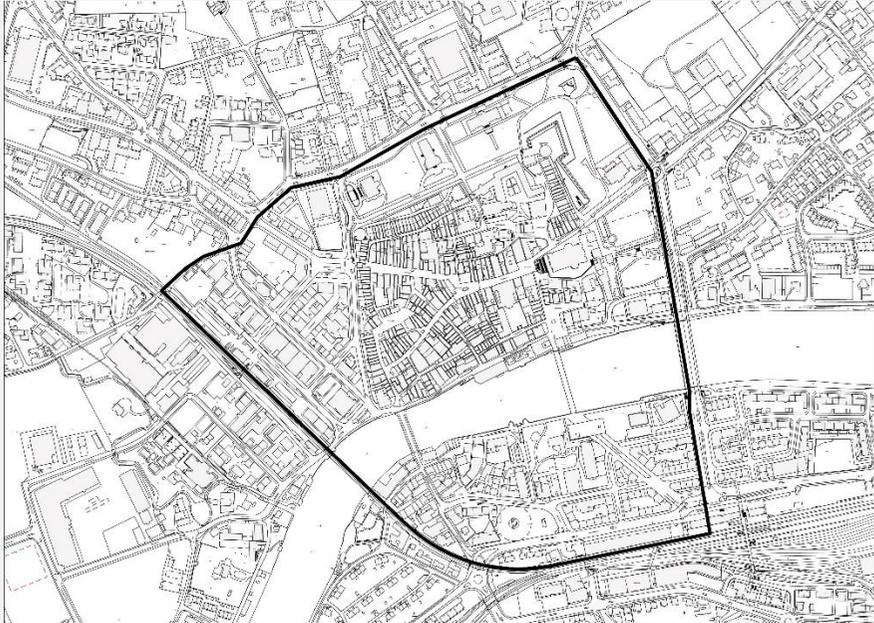
	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	wird. Diese haben insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:	wird. Diese haben insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
	a) Errichtung von mehrheitlich (mindestens zwei Drittel) öffentlich benützbar Parkplätzen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Ortsplanung, insbesondere der Zentrums- und Verkehrsplanung.	a) Errichtung von mehrheitlich (mindestens zwei Drittel) öffentlich benützbar Parkplätzen in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Ortsplanung, insbesondere der Zentrums- und Verkehrsplanung.
	b) Verpflichtung zum Betrieb dieser öffentlich benützbar Parkplätze.	b) Verpflichtung zum Betrieb dieser öffentlich benützbar Parkplätze.
	c) Ausgabe von vinkulierten Namenaktien.	c) Ausgabe von vinkulierten Namenaktien.
	Die Einwohnergemeinde beteiligt sich jeweils höchstens an 1/4 der von diesen Unternehmen erstellten Abstellplätzen. Soweit die Finanzierung dafür aus zweckgebundenen Mitteln für die Schaffung öffentlich benützbarer Parkplätze erfolgt, sind die baupolizeilichen Pflichten der Einwohnergemeinde damit nicht abgegolten.	Die Einwohnergemeinde beteiligt sich jeweils höchstens an 1/4 der von diesen Unternehmen erstellten Parkplätzen. Soweit die Finanzierung dafür aus zweckgebundenen Mitteln für die Schaffung öffentlich benützbarer Parkplätze erfolgt, sind die baupolizeilichen Pflichten der Einwohnergemeinde damit nicht abgegolten.
	III. ERSATZLÖSUNG AUSSERHALB DER INNENSTADT	III. ERSATZLÖSUNG AUSSERHALB DER INNENSTADT
	§ 17	§ 17
Ersatzabgabe	1 Als Ersatzlösung ausserhalb der Innenstadt gilt die Ersatzabgabe (Auskauf) nach § 42 Abs. 4 lit. b KBV.	1 Als Ersatzlösung ausserhalb der Innenstadt gilt die Ersatzabgabe (Auskauf) nach § 42 Abs. 4 lit. b KBV.
	2 Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist.	2 Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze gemäss Minimalwert nach § 3 zu entrichten, von deren Erstellung der Pflichtige befreit ist. Nicht ersatzabgabepflichtig sind autoreduzierte Nutzungen gemäss § 3 bis.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	§ 18	§ 18
Höhe der Ersatzabgabe	1Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten inkl. Landpreis privater Parkplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Parkplätze nach den örtlichen Verhältnissen (Bauweise; Erschliessung) und den Bauvorschriften (Grünflächenziffer, etc.) ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.	1 Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten inkl. Landpreis privater Parkplätze im entsprechenden Gebiet und danach, ob die privaten Parkplätze nach den örtlichen Verhältnissen (Bauweise; Erschliessung) und den Bauvorschriften (Grünflächenziffer, etc.) ebenerdig oder unterirdisch angelegt werden könnten.
	2Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten in der Regel bestehen, sind in den folgenden Ansätzen berücksichtigt.	2 Wertverluste, die für das pflichtige Grundstück ohne angemessene Abstellmöglichkeiten in der Regel bestehen, sind in den folgenden Ansätzen berücksichtigt.
	3Die Abgabe beträgt für jeden fehlenden Parkplatz in der Regel oberirdisch Fr. 4'600.-- unterirdisch Fr. 13'800.--	3 Die Abgabe beträgt für jeden fehlenden Parkplatz in der Regel oberirdisch Fr. 5'052.-- unterirdisch Fr. 15'156.--
	4Die Ansätze gemäss Abs. 3 werden durch die Baubehörde den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Zürcher Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand am 1. April 1984.	4 Die Ansätze gemäss Abs. 3 werden durch die Baubehörde den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Zürcher Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand am 1. April 1984.
	§ 19	§ 19
Verwendung der Ersatzabgabe	Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Parkplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur zur Erstellung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, zur Beteiligung an solchen Anlagen und für Ausgaben des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.	Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Parkplätze. Der Ertrag der Ersatzabgabe darf nur zur Erstellung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, zur Beteiligung an solchen Anlagen und für Ausgaben des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	§ 20	§ 20
Erstellung von öffentlichen Parkplätzen	Die Gemeinde kann öffentlich zugängliche Parkplätze selbst erstellen oder sich an der Erstellung und am Betrieb beteiligen. Sie kann im Rahmen der aufgewendeten Erstellungs- oder Beteiligungskosten von den Benützern der Parkplätze Benützungsgebühren erheben.	Die Gemeinde kann öffentlich zugängliche Parkplätze selbst erstellen oder sich an der Erstellung und am Betrieb beteiligen. Sie kann im Rahmen der aufgewendeten Erstellungs- oder Beteiligungskosten von den Benützern der Parkplätze Benützungsgebühren erheben.
	§ 21	§ 21
Fälligkeit	1 Die Bezahlung der Ersatzabgabe ist vor Baubeginn sicherzustellen. Die Abgabe wird mit Zustellung der Abgabeverfügung fällig.	1 Die Bezahlung der Ersatzabgabe ist vor Baubeginn sicherzustellen. Die Abgabe wird mit Zustellung der Abgabeverfügung fällig.
	2 Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinsfusses einer 1. Hypothek der Regiobank Solothurn geschuldet.	2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe von 5% geschuldet.
	IV. ZUSTÄNDIGKEITEN; RECHTSMITTEL	IV. ZUSTÄNDIGKEITEN; RECHTSMITTEL
	§ 22	§ 22
Zuständigkeiten	Verfügungen über die Zahl der pflichtigen Parkplätze, über die Höhe der Ersatzabgabe und über die Höhe der Beteiligung werden von der Baubehörde erlassen.	Verfügungen über die Zahl der pflichtigen Parkplätze, über die Höhe der Ersatzabgabe und über die Höhe der Beteiligung werden von der Baubehörde erlassen.
	§ 23	§ 23
Rechtsmittel	1 Gegen Verfügungen über die Anzahl der pflichtigen Parkplätze kann beim Bau-Departement Beschwerde erhoben werden.	1 Gegen Verfügungen über die Anzahl der pflichtigen Parkplätze kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

	Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999	Teilrevision 2022
	2Aufgehoben ¹	2 Aufgehoben
	3Im Weiteren richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der Baugesetzgebung.	3 Gegen die Höhe der Ersatzabgabe kann bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden.
	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	§ 24	§ 24
Schlussbestimmungen	1Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
	2Durch dieses Reglement wird das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 29. November 1971 aufgehoben.	2 Durch dieses Reglement wird das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 29. November 1971 aufgehoben.
	Von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 1984 genehmigt.	Von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 1984 genehmigt.
		Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom XXXX genehmigt.
	Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:	Die Stadtpräsidentin: Der Stadtschreiber:
		Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. ... vom genehmigt.

Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999 Teilrevision 2022

	Anhang I
Umgrenzung der Innenstadt	

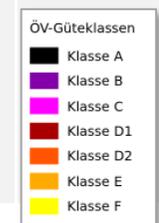
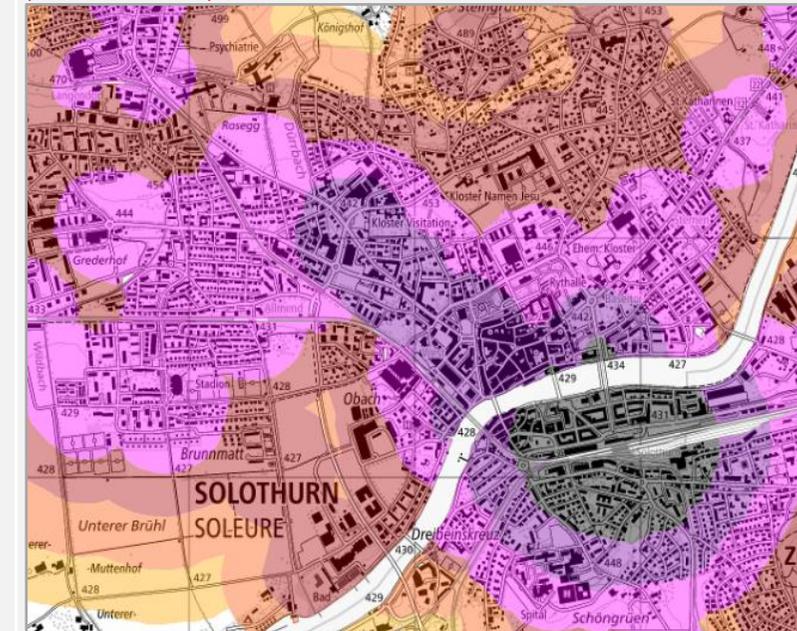
Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999 Teilrevision 2022

	Anhang II	Anhang II
Erforderliche Parkplätze	Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV; Anhang IV)	Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42 KBV; Anhang IV)
Standorttypen		Für die Zuordnung der Parzellen oder Baufelder zu den Standorttypen gemäss § 3 Abs. 3 (ausgenommen Innenstadtperimeter) gelten die jeweils aktuell gültigen ÖV-Güteklassen des Kantons Solothurn.
		<p>Es gelten folgende Zuweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Innenstadtperimeter gemäss Abbildung in Anhang I –Güteklassen A und B: Standorttyp B –Güteklasse C: Standorttyp C –Güteklassen D1 und D2: Standorttyp D –Güteklasse E: Standorttyp E <p>Die Güteklassen werden parzellenscharf auf das Siedlungsgebiet heruntergebrochen. Parzellen oder Baufelder, die in zwei Güteklassen liegen, werden jener Güteklasse zugeteilt, die den grösseren Flächenanteil hat.</p>

Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999 **Teilrevision 2022**

	1 Abstellplatz ist erforderlich für je	Bemerkungen
Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser	100m ² Bruttogeschossfläche oder 1 Wohnung	Bei fest vermieten Abstellplätzen zusätzlich 10% Besucherparkplätze
Alterssiedlung	2 Wohnungen	
Industrie- und Gewerbebauten	Beschäftigte: 2.5 Arbeitsplätze Besucher: 7-8 Arbeitsplätze	Firmenbusse berücksichtigen
Dienstleistungsbetriebe, öffentl. und private Verwaltung, Post, Banken, Arzt, Coiffeur	Beschäftigte: 2.5 Arbeitsplätze Besucher: 4 Arbeitsplätze	1 Arbeitsplatz entspricht etwa 25 m ² Bruttogeschossfläche
Verkaufsgeschäfte	Beschäftigte: 2.5 Arbeitsplätze Besucher: 1.2 Arbeitsplätze	1 Arbeitsplatz entspricht etwa 25 m ² Nettoladenfläche
Restaurant, Café, Bar	3 Sitzplätze	
Hotel, Motel	2 Betten	
Unterhaltungsstätten (Theater, Konzertsaal, Kino, Versammlungssaal)	5 Sitzplätze	Mehrfachbenutzung anstreben
Schule, Spitäler, Kirchen, Sportanlagen, Stadien, Einkaufszentren, Supermärkte, Bahnstationen u.a.	Siehe SNV Norm Nr. 641 400, erhältlich bei der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS), Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich	

Ausschnitt ÖV-Güteklassen-Plan des Kantons Solothurn (Stand 15.2.2022)



Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge 1984, aktualisiert 1999 **Teilrevision 2022**

	<p>Die Angaben dieser Tabelle gelten als Richtwerte. Begründete Abweichungen sind in folgenden Fällen möglich:</p> <p>Innerstädtische Verhältnisse, geschütztes Ortsbild, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel in unmittelbarer Umgebung. Mehrfachnutzung von Parkplätzen, Beteiligung an einer Parkierungsanlage in unmittelbarer Umgebung, Abgeltung sowie alle Lösungen, die in einem kommunalen oder regionalen Gesamtverkehrskonzept in Einklang stehen.</p>	<p>Die Angaben dieser Tabelle gelten als Richtwerte. Begründete Abweichungen sind in folgenden Fällen möglich:</p> <p>Innerstädtische Verhältnisse, geschütztes Ortsbild, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel in unmittelbarer Umgebung. Mehrfachnutzung von Parkplätzen, Beteiligung an einer Parkierungsanlage in unmittelbarer Umgebung, Abgeltung sowie alle Lösungen, die in einem kommunalen oder regionalen Gesamtverkehrskonzept in Einklang stehen.</p>

